

## *Geltungs- und Bindungskraft der Grundrechte*

- rechtsverpflichtung aller Staatsgewalten. Der Gesetzgeber bleibt Grundrechtsadressat, auch wenn er Vorschriften des Zivilrechts erlässt. Vergleichbares gilt für die Ausübung von Staatsgewalt durch die Zivilgerichte.<sup>228</sup> Diese Auffassung liegt implizit auch der Grundrechtsjudikatur des Staatsgerichtshofs zugrunde.
- Keine Probleme ergeben sich ferner, wenn eine Grundrechtsbestimmung ausdrücklich ihren anspruchsbegründenden Geltungscharakter auf den gesellschaftlichen bzw. privatrechtsgeschäftlichen Bereich erstreckt. Dies ist indessen nur ausnahmsweise der Fall.<sup>229</sup>
  - Die dogmatischen Probleme und der Streit um ihre Bewältigung beginnen erst jenseits der soeben genannten Konstellationen. Insoweit gewinnt die Schutzgebotsfunktion der Grundrechte eine wichtige Bedeutung.

### *c) Die Schutzgebotsfunktion der Grundrechte*

Nachdem Dürig schon früh auf die Horizontalwirkungsrelevanz der Schutzdimension der Grundrechte<sup>230</sup> hingewiesen hatte,<sup>231</sup> wird dieser Ansatz heute zunehmend in den Mittelpunkt gerückt.<sup>232</sup> Die staatliche Schutzpflicht als Grundrechtsfunktion verweist zutreffend auf das insoweit entscheidende Dreiecksverhältnis: die Beziehung des Staates zu einer Bürger-Bürger-Relation, in der der eine Grundrechtsträger das "Opfer", das andere Grundrechtssubjekt der "Störer" ist.<sup>233</sup> Im Lichte der grundrechtlichen Horizontalwirkung geht es um den durch den Staat zu leistenden Schutz für die durch die jeweilige Grundrechtsnorm garantierten Rechtsgüter. Der Rechtsgüterschutz als ein absoluter wirkt auch in den Rechtsbeziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Dabei lässt sich die konkrete Umsetzung dieses Ansatzes nicht generell umschrei-

<sup>228</sup> Dazu s. etwa Rübner, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 117 Rn. 59; Stern, Staatsrecht III/1, S. 1565 ff.

<sup>229</sup> Es geschieht z.B. durch Art. 9 III 2 GG, der private Beeinträchtigungen der Koalitionsfreiheit untersagt. S. a. die Beispiele bei J. P. Müller, in: Kommentar zur Bundesverfassung, Einleitung Rn. 65 f.

<sup>230</sup> S. bereits oben S. 53 f.

<sup>231</sup> S. Dürig in: Maunz/Dürig, Art. 1 III Rn. 131.

<sup>232</sup> S. beispielsweise Häberle, VVDStRL 30 (1972), 74 (76, 109); Rupp, AöR 101 (1976), 161 (167 ff.); Claus-Wilhelm Canaris, Grundrechte und Privatrecht, AcP 184 (1984), 201 (225 ff.); für Österreich s. etwa Novak, EuGRZ 1984, 133 (138).

<sup>233</sup> S. nur Isensee, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 111 Rn. 88 ff.